

# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 12

Brilon, 07. Oktober 2021

Jahrgang 51

### INHALT:

- 1) 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof"  
Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)
- 2) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet "Hotel Waldbahnhof"  
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 3) Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon vom 16. Juni 2021
- 4) Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2022

# Bekanntmachung

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet "Hotel Waldbahnhof"

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 folgenden Beschluss gefasst:

*“Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet „Hotel Waldbahnhof“ auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 10 (1) i.V.m. § 12 BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht in der Sitzung zur vorgelegten Fassung.“*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das Plangebiet umfasst die Projektgrundstücke Gemarkung Brilon, Flur 71, Flurstücke 253, 258, 261, 262, 263 teilw. und 265. Das westlich angrenzende städtische Flurstück 264 wird als Straßenverkehrsfläche zur Anbindung an die B 251, für den ÖPNV und die geplanten P+R-Parkplätze in den Planbereich einbezogen. Einbezogen wird ferner eine bahneigene Kleinstparzelle (Flurstück 231) an der südlichen Plangebietsgrenze sowie die für die externe Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommenen Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstücke 251/204 und 341/204.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes und die Lage der externen Kompensationsmaßnahme sind aus den beigegeführten Übersichtsplänen ersichtlich.

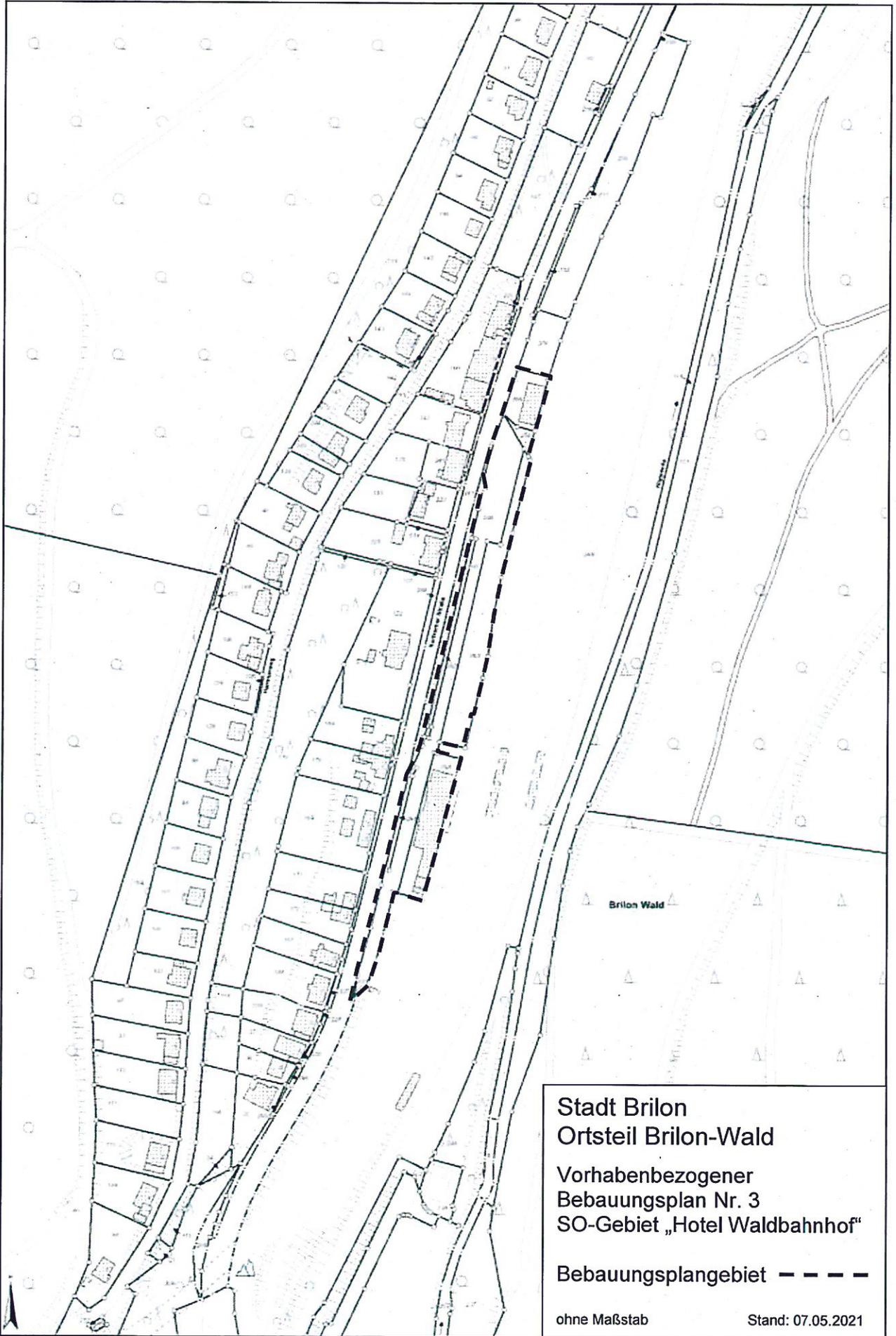
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet "Hotel Waldbahnhof" als Satzung wird hiermit angeordnet. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Brilon, den 04. Oktober 2021

Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch



**Stadt Brilon  
Ortsteil Brilon-Wald**

**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 3  
SO-Gebiet „Hotel Waldbahnhof“**

**Bebauungsplangebiet - - - -**

ohne Maßstab

Stand: 07.05.2021

